

Lösung zu Bsp. Nr. 31 (Vermögenssteuerbremse)

Vermögenssteuerbremse nach Art. 66 StG

Herr **Lienhard** hat ein steuerbares Vermögen von CHF 10 Mio. Die Vermögenssteuer gemäss Normaltarif (Art 65 StG) beträgt in der Stadt Bern rund 6 Promille, d.h. rund CHF **60'000**.

Dieser Steuerbetrag darf gemäss Art. 66 StG nicht höher sein als 25% des Vermögensertrags. Der Betrag der Vermögenssteuer (CHF 60'000) ist hier tiefer als 25% von CHF 300'000, somit greift die Begrenzung nicht, d.h. es sind CHF 60'000 Vermögenssteuer geschuldet, plus CHF 100'000 Einkommenssteuer.

Wenn die Vermögensanlagen von Herrn Lienhard anstatt CHF 300'000 Ertrag beispielsweise nur 120'000 Ertrag abwerfen würden, wäre die Vermögenssteuer auf 25% des Ertrags, also auf CHF 30'000 zu reduzieren.

Frau **Klee** hat ebenfalls ein steuerbares Vermögen von CHF 10 Mio. Allerdings wirft dieses keinen Ertrag ab (Kunstsammlung). Der Steuerbetrag gemäss Normaltarif, ebenfalls CHF 60'000, ist somit viel höher als 25% des Ertrags (das wäre Null). Deshalb greift hier die Mindeststeuer in Höhe von 2,4 Promille (gemäss Art. 66 StG). Frau Klee muss somit auch eine Vermögenssteuer bezahlen, aber nur in Höhe von CHF **24'000** (statt 60'000), plus CHF 20'000 Einkommenssteuer.

Die „ratio legis“ von Art. 66 StG besteht darin, dass alle Steuern (Einkommenssteuern und Vermögenssteuern) aus dem Ertrag finanziert werden sollten, sodass die Vermögenssteuer keinen Substanzeingriff bewirkt. Dieses Ziel wird in beiden Varianten betreffend Herrn Liechti erreicht. Bei Frau Klee kommt es wegen der Mindestbesteuerung dennoch zu einem Substanzeingriff. Sie muss die (reduzierte) Vermögenssteuer entweder aus ihrem übrigen Einkommen oder Vermögen bezahlen oder einen Teil der Sammlung verkaufen, um die Steuern zu bezahlen.

Wenn man die Gesamtsteuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) ins Verhältnis zum Einkommen setzt ergeben sich daraus folgende Steuersätze:

- Herr Lienhard: rund CHF 160'000 = 53% seines Einkommens
- Frau Klee: rund CHF 44'000 = 44% ihres Einkommens
(Ohne Art. 66 müsste Frau Klee total rund CHF 80'000 Steuern bezahlen, also 80% ihres Einkommens)

Lösung zu Bsp. Nr. 32 (Steuerbefreiung)

Steuerbefreiung juristischer Personen: DBG 56/g bzw. StG 83/g

Es handelt sich um die „Stiftung Zentrum für Buddhistische Meditation Beatenberg“. Ihr Zweck besteht in der *„Führung eines oder mehrerer Meditationszentren und der Vornahme der damit zusammenhängenden Massnahmen und Aufwendungen. Die Meditationszentren sind der buddhistischen Meditation und Praxis in all ihren Formen gewidmet. Mit den Zentren sollen buddhistische Formen und Methoden der Geistesschulung einer breiteren Schicht von Interessierten zugänglich gemacht werden. Die Stiftung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.“*

Die „allgemeinen“ Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind in casu erfüllt.

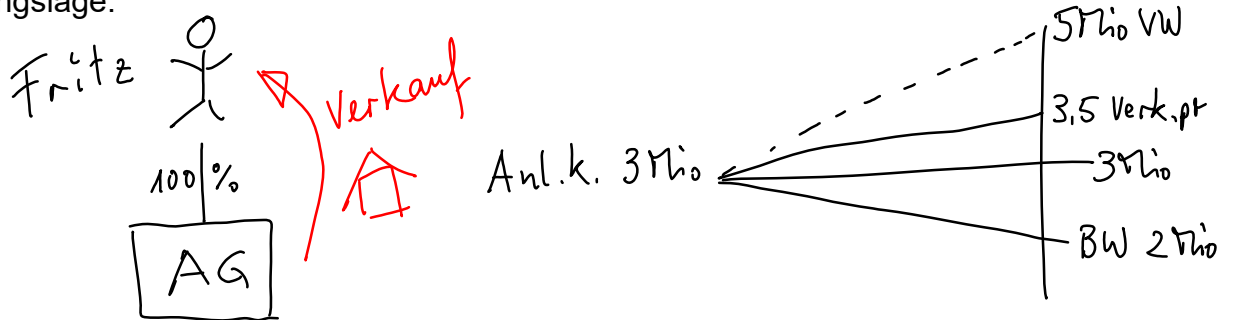
Das Bernische Verwaltungsgericht (**BVR 2012, 443**) bzw. Bundesgericht (**2C.251/2012**) haben auch die Gemeinnützigkeit bejaht. Die Gerichte erachten „das Anbieten und Durchführen von buddhistisch geprägten Kursen zur seelischen Befreiung und Selbstfindung als im Allgemeininteresse“ liegend. Die Uneigennützigkeit wurde ebenfalls bejaht, obschon die Steuerverwaltung der Auffassung war, dass die Stiftung hauptsächlich die Interessen der Stiftungsräte bzw. Kursleiter wahrnehme.

Hauptsächlich umstritten war die Frage des Erwerbszwecks. Die Meditationskurse erforderten einen mehrtägigen oder mehrwöchigen Aufenthalt im Zentrum, weshalb die Stiftung rund CHF 70 pro Tag für Kost und Logis verlangte. Daraus generierte die Stiftung pro Jahr fast CHF 400'000 Umsatz, bei einem Gesamtumsatz von rund CHF 500'000. Diese Kursbeiträge waren aber nicht kostendeckend. Zudem arbeiteten die Kursteilnehmer rein auf Basis von Spenden. Die Gerichte betrachteten den Erwerbszweck daher als untergeordnet und haben deshalb die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bejaht.

Das Verwaltungsgericht hielt es für „fraglich“, ob die Stiftung überhaupt buddhistische Glaubensinhalte vermittele und damit überhaupt wegen Kultuszwecken befreit werden könnte. Es liess die Frage offen, weil „allfällige kultische Zwecke ohnehin im Hintergrund“ wären. Dementsprechend wurde (mit Blick auf die Abzugsfähigkeit von Spenden) sogar auf die sonst vorausgesetzte Trennung der Finanzkreisläufe verzichtet (E. 5.3).

Lösung zu Bsp. Nr. 33 (verdeckte Gewinnausschüttung)

Ausgangslage:



Verkauf Immobilie durch AG an Aktionär

Leistung der AG an einen Aktionär, Missverhältnis zur Gegenleistung, die gleiche Leistung (Verkauf für 3,5 Mio.) würde einem Dritten nicht erbracht → verdeckte Gewinnausschüttung

Bund: Die AG wird besteuert wie wenn sie die Liegenschaft zum VW verkauft hätte, somit Gewinnbesteuerung auf Basis von CHF 3 Mio. (VW minus BW); beim Aktionär wird Differenz zwischen VW und Kaufpreis (= CHF 1.5 Mio.) als **Beteiligungsertrag** besteuert (verdeckte Dividende, mit Teilbesteuerung)

Kanton: bei der AG unterliegt die Differenz zwischen Anlagekosten und BW (CHF 1 Mio.) als sog. wiedereingeholte Abschreibungen der Gewinnsteuer; der Wertzuwachs von CHF 2 Mio. (VW minus Anlagekosten) unterliegt der GGSt. Einkommensbesteuerung wie im Bund.

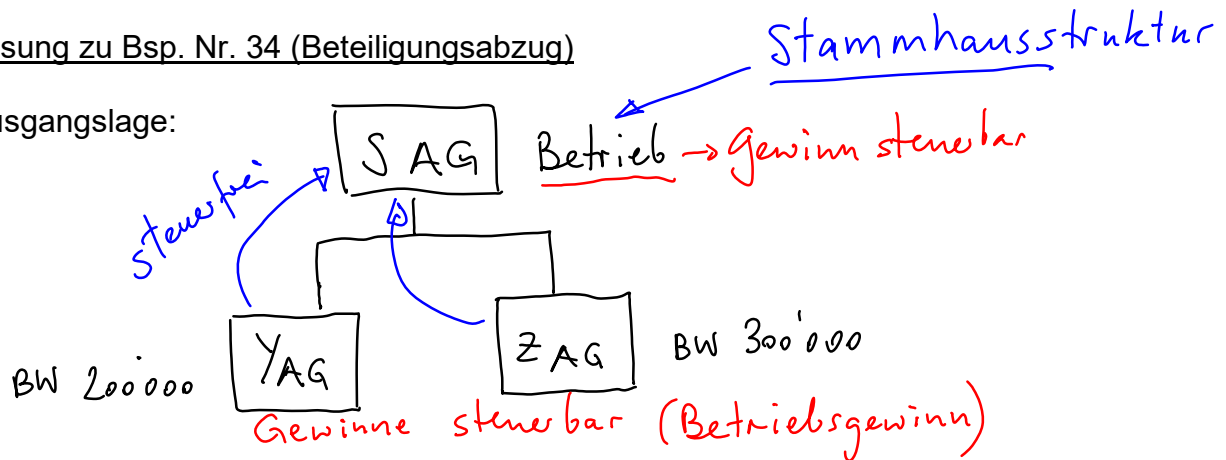
Variante Wertschriften statt Immobilie

Kantonale Steuern gleich wie Bundessteuer (keine GGSt), Besteuerung Aktionär bleibt gleich.

In beiden Varianten wäre zudem die **Verrechnungssteuer** geschuldet auf dem Betrag von CHF 1,5 Mio. (verdeckte Gewinnausschüttung). Die AG muss auf dem verdeckt ausgeschütteten Gewinn (CHF 1.5 Mio.) 35% VSt entrichten (also CHF 525'000). Diesen Betrag muss die AG aber auf den Empfänger überwälzen, sie darf also nur 65% ausbezahlen. Falls keine Überwälzung erfolgt (z.B. durch Rückzahlung von CHF 525'000 an die AG), kommt es zu einer «Aufrechnung ins Hundert». Bemessungsgrundlage bilden dann nicht CHF 1.5 Mio., sondern rund 2,3 Mio. (1,5 Mio. werden als Nettoertrag also 65% angesehen). Die VSt beträgt dann 35% von CHF 2,3 Mio., also rund CHF 800'000.

Lösung zu Bsp. Nr. 34 (Beteiligungsabzug)

Ausgangslage:



1. Gewinnsteuerberechnung normal (ca. 21% von 200'000)

42'000

2. Voraussetzungen Beteiligungsabzug prüfen (StG 96)

a) mind. 10% Kapitalbeteiligung

(erfüllt)

b) oder: VW der Beteiligung mind. 1 Mio.

(frag-
lich)

3. Nettobeteiligungsertrag (NBE) ermitteln (StG 97)

Bruttobeteiligungsertrag

40'000

minus anteilige Finanzierungskosten

-20'000

minus Verwaltungskosten (pauschal 5% von 40'000)

-2'000

ergibt NBE von

18'000

4. Beteiligungsabzug ermitteln (StG 96) nach Formel

"NBE x 100 / Reingewinn", ergibt

9%

5. Steuerberechnung

Steuerbetrag ohne Beteiligungsabzug

42'000

Beteiligungsabzug in Franken (9% von 42'000)

-3'780

Steuerbetrag netto abzuliefern

38'220

Merke: Der Beteiligungsabzug ist eine **prozentuale Reduktion des Steuerbetrags** („die Gewinnsteuer ... ermässigt sich im Verhältnis...“) und nicht ein Abzug vom Gewinn oder eine direkte Befreiung der Dividenden von Tochtergesellschaften.